

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 85/86 (1925)  
**Heft:** 19

## Sonstiges

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Des weitern beantragt die Sektion Bern, im Artikel 38 unserer Statuten die Frist von drei auf sechs Wochen auszudehnen. — Die Beschlussfassung über den Antrag in dieser Form würde eine Statutenrevision bedingen, was z. Zt. besser unterbleibt. Es kann jedoch durch einen Protokollbeschluss ein Modus gefunden werden, der befriedigen dürfte. Die Traktandenliste als solche bereits sechs Wochen vor der D.-V. aufzustellen, ist nicht zu empfehlen, da dadurch die Abhaltung z. B. der Frühjahrs-Delegierten-Versammlung zur Besprechung des Budgets unnötig verzögert würde. Das C-C empfiehlt dagegen folgenden Modus zur Vorbereitung der Geschäfte:

1. Sechs Wochen vor der D.-V. wird den Sektionen deren Datum bekannt gegeben;
2. Anträge der Sektionen sind bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem C-C einzureichen;
3. Die Traktandenliste mit allfälligen Anträgen der Sektionen wird diesen drei Wochen vor der D.-V. zugestellt.

Arch. Ziegler erklärt, dass der Antrag unter dem Eindruck entstanden ist, den die etwas verfrühte Genehmigung der Wassermess-Normen in Filisur hervorgerufen hat. Zur Behandlung dieser wichtigen Vorlage stand zu wenig Zeit zur Verfügung; Normen sollten den Sektionen im Entwurf zugestellt werden. Mit dem Vorschlag des C-C kann er sich einverstanden erklären.

Es wird im Sinne des Antrages des C-C beschlossen.

#### 7. Verschiedenes.

**Grundsätze für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben.** (Nr. 101.) Arch. Vischer referiert. Durch die Sektion Genf wurde das C-C darauf aufmerksam gemacht, dass für das Projekt des Bahnhofes Freiburg durch die S. B. B. nur ein auf Freiburger Architekten beschränkter Wettbewerb veranstaltet wurde, während nach Ansicht der Sektion Genf ein allgemeiner Wettbewerb am Platze gewesen wäre. Bei der Prüfung der Frage wurde vom C-C erwogen, ob die Grundsätze für architektonische Wettbewerbe nicht ergänzt werden sollten in dem Sinne, dass für die Beschränkung von Wettbewerben bestimmte Richtlinien aufzustellen sind. Der Referent verweist auf die grosse Leerlaufarbeit bei allgemeinen Wettbewerben, anderseits ist für die jüngern Kollegen die Tür offen zu lassen. Es heisst bei der Behandlung von Wettbewerben sehr vorsichtig sein, will man die Aufgabe der S. I. A. nicht stören. — Die Gruppen der Wettbewerbs-Kommission, denen die Frage vorgelegt wurde, haben sich nur sehr allgemein darüber ausgesprochen, sie soll deshalb heute zur Diskussion gestellt werden.

Was die Anregung der Sektion Bern anbetrifft, es sei bei grösseren Wettbewerben eventuell der abgestufte Wettbewerb einzuführen, so ist dieser in den Normen bereits enthalten, in etwas prägnanterer Form auch in den Normen für das Bauingenieur-Wesen (Nr. 104).

Arch. Fulpius hält dafür, dass wir an unsern Normen nicht rütteln sollten, nachdem sie nun Eingang gefunden haben. Er möchte die Frage vorerst noch in den Sektionen besprochen wissen.

Präsident Andreae ist mit der Behandlung der Angelegenheit in diesem Sinne einverstanden. Die Sektionen sollen sich über die Wünschbarkeit von Aenderungen oder Ergänzungen zuerst aussprechen. Der Referent bittet, Unkorrektheiten bei Wettbewerben jeweils sofort dem Sekretariat zu melden.

Arch. Ziegler unterstützt ebenfalls diese Art und Weise des Vorgehens. Die Berichte der Sektionen können dann durch die Wettbewerbs-Kommission zusammengestellt und verarbeitet werden.

Ing. Jegher würde das Zusammentreten der drei Wettbewerbsgruppen begrüssen, da ein solches seit der Neugründung noch nie erfolgt ist. Er beklagt sich — als Vertreter der Gruppe Ostschweiz — darüber, dass die Kommission meistens erst post festum Reklamationen erhalte, und bittet um rechtzeitige Bekanntgabe von allfälligen Beschwerden.

Es wird im Sinne der in der Diskussion gefallenen Vorschläge beschlossen.

Ing. Gugelberg verlangt sodann das Wort, um die Versammlung über die Ziele der „Gesellschaft zur Förderung des Luftverkehrs“ zu orientieren. Die Luftschiffahrt hat in den letzten Jahren einen ungeahnten Aufschwung genommen, die Bedeutung für unser Land ist evident. Bereits sind aber Bestrebungen des Auslandes vorhanden, die Schweiz durch die grossen internationalen Fluglinien zu umfahren. Die in Gründung begriffene Gesellschaft bezweckt nun die Förderung von schweizerischen und die Schweiz berührenden ausländischen Luftlinien, unter Wahrung der allgemeinen wirtschaftlichen und militärischen Interessen der Schweiz. Zur Konstituierung der Gesellschaft sind grössere Geldmittel nötig. Der Bund ist bereit zu helfen, verlangt aber, dass ein Interesse in breiten Kreisen des Volkes erwiesen sein müsse. Der Referent fordert den S. I. A. als Vertreter der schweizerischen Technikerschaft auf, hier voranzugehen und durch Zeichnung von etwa fünf Prioritäts-Aktien zu 200 Fr. Nennwert sein Interesse an der Sache zu bekunden. — Auf Antrag von Ing. C. Jegher wird das C-C ermächtigt, im Sinne des Vorschlages

von Ing. von Gugelberg mit dem Comité der Gesellschaft Fühlung zu nehmen und fünf Prioritäts-Aktien zu zeichnen.

Präsident Andreae teilt sodann mit, dass anlässlich des Prozesses Jegher-Bosshard durch den Anwalt der Partei Bosshard einzelne Mitglieder unseres Vereins der Annahme von Provisionen durch Dritte bezeugt wurden. Er bittet die Sektionen, auf die strikte Durchführung des Artikel 6 unserer Statuten besonders zu achten und ganz energisch gegen Verstösse vorzugehen.

Der Referent berichtet im weitern über eine Besprechung von Mitgliedern des C-C mit Vertretern der Baugewerbegruppe des Schweizer Gewerbeverbandes, welche die gegenwärtigen Verhältnisse auf dem Gebiete des Submissionswesens zum Gegenstand hatte. Es wurden Klagen darüber laut, dass in letzter Zeit versucht wird, unsere Normalien im Geschäftsverkehr des Baugewerbes auszumerzen, und dass besonders jüngere Architekten sich nicht an diese halten. Es werden Bauverträge aufgestellt, laut denen die Abschlagszahlungen 50% betragen, 20% in Anteilscheinen zu übernehmen sind und der Rest „nach Möglichkeit“ beglichen werden soll. Es wurde beschlossen, einen Aufruf vorzubereiten, in dem auf diese ungesunden Verhältnisse hingewiesen wird. Der Referent bittet die HH. Architekten, der Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

Arch. Ziegler hätte es begrüsst, wenn die Versammlung bereits auf den Vormittag angesetzt worden wäre, damit man sich an einem gemütlichen Mittagessen wieder einmal hätte aussprechen können. Er drückt den Wunsch aus, dass diese alte Tradition wieder eingeführt werde.

Präsident Andreae nimmt die Anregung entgegen; nur die Rücksicht auf die entfernteren Sektionen hat das C-C veranlasst, die Sitzung auf den Nachmittag anzusetzen.

Arch. Peter beantragt, dass der S. I. A. für die Bau-Normalien das neue Normal-Format 21×29,7 cm einführen sollte, da solches nunmehr von der Eidgen. Postverwaltung, der S. B. B., von Stadt und Kanton Zürich anerkannt wird. Präs. Andreae nimmt den Antrag zur Prüfung entgegen, die Einführung könnte jedoch erst erfolgen, wenn die Vorräte aufgebraucht sind.

Arch. Herling stellt folgenden Antrag: „Das C-C des S. I. A. wird eingeladen, in allernächster Zeit die Prüfung der Frage an die Hand zu nehmen, ob es möglich wäre, den Artikel betreffend das gesetzliche Grundpfandrecht in dem Sinne umzuändern, dass die Ingenieure und Architekten die selben Vorteile geniessen, wie die Unternehmer und Lieferanten“. — Der Präsident nimmt den Antrag zu Händen des C-C entgegen. Dieses wird sich zuerst durch eine Umfrage über die bezüglichen Verhältnisse bei den Sektionen erkundigen und die aufgeworfene Frage dann prüfen.

Schluss der Versammlung: 18 Uhr.

Zürich, den 9. April 1925.

Der Sekretär: M. Zschokke.

<b>S. I. A.</b>	<b>Schweizer. Technische Stellenvermittlung Service Technique Suisse de placement Servizio Tecnico Svizzero di collocamento Swiss Technical Service of employment</b>
-----------------	---

ZÜRICH, Tiefenhöfe 11 — Telefon: Selnau 25.75 — Telegramme: INGENIEUR ZÜRICH  
Bewerber wollen Anmeldebogen verlangen. Einschreibgebühr 2 Fr. für 3 Monate.  
Auskunft über offene Stellen und Weiterleitung von Offerten erfolgt nur gegenüber Eingeschriebenen.

Es sind noch offen die Stellen: 69 a, 133 a, 151 a, 161 a, 179, 180, 181, 183, 184, 185, 186, 189, 190, 191, 193, 194, 195.

**Ingenieur** au courant fabrication d'appareillage haute-tension et tableaux de distribution, capable de la diriger avec ordre et méthode. Alsace. (135 a)

**Junger Techniker** a. d. Automobilbranche, gewandter Zeichner, mit Konstruktionstalent sowie guter Bureaupraxis, wenn möglich speziell im Lastwagenbau. Deutsche Schweiz. (154 a)

**Tüchtiger Techniker** oder **Ingenieur** zur Uebersetzung von Preislisten, Beschreibungen usw. Muttersprache Franz. Beherrschung der Deutschen Sprache. Deutsch-schweizer. Maschinenfabrik. (196)

**Sehr tüchtiger Architekt** oder **Techniker**, erste Kraft, speziell für Ausführungspläne und Details für Wohnhausbauten. Längere Anstellungsdauer. Eintritt sofort. (197)

**Tüchtiger, junger Maschinen-Techniker** mit 2- bis 3-jähriger Praxis, von deutsch-schweizer. Maschinenfabrik. Eintritt sofort. (198)

**Dipl. Ingenieur**, mit 3- bis 4-jähriger Tätigkeit in statischer Berechnung und Konstruktion von Eisenbetonbauten, als Stellvertreter des Ober-Ingenieurs, für das technische Bureau einer Bauunternehmung im Saargebiet. (201)

**Tüchtiger Bautechniker**, guter Zeichner, auf Architektur-Bureau im Kt. Bern. (202)

**Conducteur de travaux**, connaissant l'italien et le français et apte à diriger tous travaux de construction, pour entreprise générale de bâtiments. Pour six mois. Suisse romande. (203)

**Lokomotiv-Konstrukteur** mit Erfahrung im Bau von mechanischen Teil der elektr. Lokomotiven, sowie mit Praxis im allgemeinen Maschinenbau oder Kesselbau. Mähren. (204)